

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 02.07.2020, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 32gr020720

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd	Liste Hedi Wechner
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL
Frau GR Carmen Schimanek	FWL
Herr GR Christian Huter	FWL
Herr GR Peter Haaser	FWL
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl
Herr GR Richard Götz	Grüne
Frau GR Christine Mey	Grüne
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL

Stadtamt

Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtamtsdirektor
Herr DI Hermann Etzelstorfer	Leiter Stadtbauamt
Herr Dr. Johann Peter Egerbacher	Leiter-Stellv. Stadtbauamt
Herr Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen & Controlling
Herr Helmuth Mussner	Leiter-Stellv. Abt. Finanzen & Controlling

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein	GF Stadtwerke Wörgl GmbH
Frau Eva Teißl, BA	GF Stadtmarketing Wörgl GmbH

Pressestelle

Herr Mag. Andreas Madersbacher	Pressestelle
--------------------------------	--------------

Schriftführerin

Frau Michaela Schöbel

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1 Absetzung TOP 4.1. Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum
- 1.2 Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits
2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil
- 2.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH Genehmigung Jahresabschluss 2019 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- 2.2. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 270 Unternehmensgesetzbuch
- 2.3. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Projekt Revitalisierung KW Kelchsau-Zwiesel, Vergabe Baulos 04 Elektrotechnik und Leittechnik sowie Baulos 05 Turbinen und Generatoren
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 4.1. Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum
5. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 5.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 1. Fortschreibung im Bereich des Gst. 633/1 und der Teilfläche des Gst. 634 (KG Wörgl-Kufstein) Pannersdorf
- 5.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. .207 KG Wörgl-Rattenberg (Innsbrucker Straße 28)
- 5.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 267/30 (KG Wörgl-Kufstein) Simon Prem-Straße
- 5.4. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 269/2, 267/26, 267/30 (TF) (KG Wörgl-Kufstein) Michael Unterguggenberger-Straße/Simon Prem-Straße
- 5.5. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 241/2 (KG Wörgl-Kufstein) Salzburger Straße 75
- 5.6. Antrag Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 464/5 (KG Wörgl-Rattenberg) - Innsbruckerstraße
- 5.7. Antrag Geh- und Radweg sowie gebührenpflichtige KPZ Ladestraße
- 5.8. Antrag Radfahrstreifen und Halte- und Parkverbot Josef Stelzhamer-Straße
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 6.1. Antrag Stadtamtsdirektion Novellierung der Verordnung für Adventmarkt
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 7.1. Stellungnahme der Vorsitzenden zur Nichtaufnahme des Dringlichkeitsantrages Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits
- 7.2. Anmerkung GR Aufschnaiter zum Dringlichkeitsantrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits
- 7.3. Antrag FWL Freiheitliche Wörgler Liste Installation eines Marktes für Berufstätige in der Bahnhofstraße
- 7.4. Antrag Wörgler Grüne Nutzung der "Musikschule alt" für Wörgler Kultureinrichtungen
- 7.5. Anfrage GR Haaser Begrenzungssteine bei Parkbuchten entlang der Michael Pacher-Straße
- 7.6. Information GR Kovacevic zum Projekt Corona Soforthilfe

- 7.7. Anfragen GR Götz zu öffentlichen Spielplätzen in Wörgl
- 7.8. Anfrage GR Götz Nutzung Wanderweg Zauberwinkl von Radfahrern
8. Nicht öffentlicher Teil
- 8.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH Genehmigung Jahresabschluss 2019 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- 8.2. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 270 Unternehmensgesetzbuch
- 8.3. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Projekt Revitalisierung KW Kelchsau-Zwiesel, Vergabe Baulos 04 Elektrotechnik und Leittechnik sowie Baulos 05 Turbinen und Generatoren

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Der Gemeinderat tagt in seiner Originalbesetzung.

1.1. Absetzung TOP 4.1. Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum

Die Vorsitzende bittet, den TOP 4.1. abzusetzen, da noch einige Diskussionspunkte offen sind.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des TOP 4.1 Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits

Die Vorsitzende berichtet, dass über diese Angelegenheit bereits in der letzten Gemeinderats-Sitzung ausführlich gesprochen und diskutiert wurde. Es wäre allerdings ein Formalbeschluss zu fassen, um diesen Betriebsmittelkredit zu gewähren. Es bedeutet nicht, dass noch einmal € 500.000,00 gegeben werden sollen, der vorliegende Antrag bezieht sich auf die € 500.000,00, die in der letzten Gemeinderats-Sitzung angesprochen wurden.

Die Vorsitzende bittet deshalb um Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Neuaufnahme des Dringlichkeitsantrages Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits auf die heutige Tagesordnung.

Abstimmung:

Ja 11 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

Mag. Ostermann-Binder erklärt, dass zur Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung 2/3 der stimmberechtigten Personen für die Aufnahme stimmen müssten. Aufgrund des vorliegenden Abstimmungsverhältnisses kann eine Aufnahme auf die Tagesordnung nicht erfolgen.

2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil

2.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH Genehmigung Jahresabschluss 2019 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2019 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderats-Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 270 Unternehmensgesetzbuch

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 270 Unternehmensgesetzbuch im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderats-Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

2.3. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Projekt Revitalisierung KW Kelchsau-Zwiesel, Vergabe Baulos 04 Elektrotechnik und Leittechnik sowie Baulos 05 Turbinen und Generatoren

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Projekt Revitalisierung KW Kelchsau-Zwiesel, Vergabe Baulos 04 Elektrotechnik und Leittechnik sowie Baulos 05 Turbinen und Generatoren, im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderats-Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll zur 31. Gemeinderats-Sitzung vom 28. Mai 2020 zu genehmigen.

zur Kenntnis genommen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

4.1. Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 09.11.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, ein Konzept zur Verkehrsberuhigung im Bereich des Pflichtschulzentrums in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper der dort ansässigen Schulen und den Elternvereinen erarbeiten zu lassen.

Dieses Konzept ist nunmehr unter Einbeziehung aller Beteiligten fertiggestellt worden und umfasst im Wesentlichen folgende Schwerpunkte (siehe Anhang 5 des Verkehrskonzeptes):

1. Allgemeines Fahrverbot an Schultagen von 7 – 14 Uhr, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer in der Adolf Pichler-Straße, in der M. Unterguggenberger-Straße und in der Dr. Franz Stumpf-Straße
2. Einbahnregelung in der Adolf Pichler-Straße von der Kreuzung M. Unterguggenberger-Straße bis zur Brixentaler Straße (Umkehr der derzeitigen Einbahn). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Norden fahren.
3. Einbahnregelung in der M. Unterguggenberger-Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Brixentaler Straße (wie bisher). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Osten fahren.
4. Durch die Umkehr der Einbahn in der A. Pichler-Straße wird die Citybus-Linie 1 über die Johann Federer-Straße, die Salzburger-Straße und die A. Pichler-Straße in die M. Unterguggenberger-Str. umgeleitet. Nach Möglichkeit wird auf Höhe der Hofer AG eine zusätzliche Haltestelle errichtet.
5. Die Lehrerparkplätze werden vorerst belassen.

Nach Beschluss des Verkehrskonzeptes im Gemeinderat werden die verkehrstechnischen Maßnahmen getroffen (Ansuchen um Verordnung bei der BH Kufstein, Bestellung der erforderlichen Verkehrszeichen, etc.), um mit Ende der Schulferien das Verkehrskonzept umsetzen zu können.

Die Sanierung der betroffenen Straßenabschnitte der M. Unterguggenberger-Straße und der A. Pichler-Straße wird im Herbst 2020 geplant und 2021 ausgeschrieben und in den Sommerferien 2021 erfolgen die Baumaßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der im gegenständlichen *Verkehrskonzept Pflichtschulzentrum Wörgl* vom 20.05.2020 vorgeschlagenen Maßnahmen:

6. *Allgemeines Fahrverbot an Schultagen von 7 – 14 Uhr, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer* in der Adolf Pichler-Straße, in der Michael Unterguggenberger-Straße und in der Dr. Franz Stumpf-Straße
7. *Einbahnregelung* in der Adolf Pichler-Straße von der Kreuzung M. Unterguggenberger-Straße bis zur Brixentaler Straße (Umkehr der derzeitigen Einbahn). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Norden fahren.
8. *Einbahnregelung* in der M. Unterguggenberger-Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Brixentaler Straße (wie bisher). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Osten fahren.
9. Die *Umleitung der Citybus-Linie 1* über die Johann Federer-Straße, die Salzburger-Straße und die A. Pichler-Straße in die M. Unterguggenberger-Str.
10. Die Umsetzung der begleitenden baulichen Maßnahmen.

Fachliche Stellungnahme:

Das Verkehrskonzept wurde vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erstellt und kann aus Sicht der Verkehrssicherheit als schlüssig bezeichnet werden. Die Maßnahmen wurden mit allen Beteiligten (Politik, Lehrkörper) besprochen und abgestimmt.

Juristische Stellungnahme:

Die verkehrstechnischen Maßnahmen müssen von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein genehmigt und verordnet werden. Die erforderlichen Anträge werden von der Stadtpolizei eingebracht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca. € 300.000,--	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(8.6.2020):

1/612-002 (Straßenbauten – Projekte): Für das Jahr 2020 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 597.000,-- zur Verfügung (in den aufgelisteten Budgetwünschen wurden für das Projekt Unterguggenberger Schulzentrum € 144.000,--) veranschlagt.

h.mussner

Diskussion:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der TO abgesetzt.

Keine Beschlussfassung

von TO abgesetzt

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

5.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 1. Fortschreibung im Bereich des Gst. 633/1 und der Teilfläche des Gst. 634 (KG Wörgl-Kufstein) Pannersdorf

Sachverhalt Bericht 34tech100320:

Der Eigentümer des Gst. 633/1 (KG Wörgl-Kufstein) hat mit Schreiben vom 19.06.2019 um Umwidmung einer Teilfläche von 1500 m² von Freiland in Bauland angesucht, um den derzeitigen Bauernhof an seine Tochter schuldenfrei übergeben und die Restschuld des Neubaus begleichen zu können.

Am 10.01.2020 teilte die Firma TD Bautechnik GmbH dem Bauamt mit, diese Teilfläche lt. Teilungsplan zu erwerben, auf diesem Grundstück 5 Reihenhäuser zu errichten und an Interessenten zu veräußern.

Sachverhalt NEU:

Der Ausschuss hat sich in der Sitzung vom 10.03.2020 für eine Bebauung mit Reihenhäusern ausgesprochen.

Die nun vorliegende Änderung des ÖROK sieht vor, die angestrebte gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück zurückzunehmen und dafür den südwestlichen Teil in Freiland und den nordwestlichen Teil des Grundstückes als Wohngebiet auszuweisen.

Im ÖROK sind diese Flächen derzeit als baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich industrielle Nutzung festgelegt. Für die angestrebte Bebauung mit einer Reihenanlage ist eine Änderung des ÖROK erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.05.2020, Zahl AE ÖROK_Pinnerdorf_Gst_633_1_ua durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

Grundstück 633/1 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 1.547 m²

von: baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung, Zähler G-, Zeitzone zA, Dichtestufe D

in: baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung, Zähler W 27, Zeitzone z1, Dichtestufe D2

sowie

Ergänzung behördliche Maßnahmen betreffend des Zählers 27 in § 8 des Verordnungstextes wie folgt:

lit zz) 27 Weiterentwicklung bestehendes Wohngebiet Pinnerdorf

Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes entlang der Gemeindestraße Pinnerdorf in nördliche Richtung zur Schaffung von mindestens 5 Bauplätzen. Für diesen überwiegend durch freie Einfamilienhausbauten charakterisierten Bereich ist bei der Erstellung eines Bebauungsplanes weiterhin eine vergleichbare Siedlungsstruktur sicherzustellen. Eine Verdichtung im Sinne einer gekuppelten Bauweise ist zulässig.

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

Grundstück 633/1 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 2.912 m²

sowie Grundstück 634 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 61m²

von: baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung, Zähler G-, Zeitzone zA, Dichtestufe D

in: landwirtschaftliche Freihaltefläche

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme 36tech160620:

Durch die Änderung des ÖROK verzichtet die Stadtgemeinde Wörgl auf ein Grundstück, das für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist und verliert Kommunalsteuern.

Durch diese Bebauung wird, sollten keine Vorgaben von der Stadtgemeinde Wörgl erfolgen, kein Wohnraum für die in diesem Bereich wohnende Bevölkerung geschaffen werden. Zu bedenken ist auch, dass diese Bebauung außerhalb des Stadtgebietes zusätzlichen Verkehr verursacht. Die

Vorprüfung durch das Land hat ergeben, dass die Änderung des Raumordnungskonzeptes positiv beurteilt wird. Ein öffentliches Interesse muss gegeben sein. Außerdem ist der Lärm, der von der Brixentaler Straße ausgeht, nicht unerheblich und muss in den weiteren Verfahren geprüft werden.

Juristische Stellungnahme 36tech160620:

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur geplanten Änderung des ÖROK im Bereich der Gp. 633/1 KG Wörgl-Kufstein sollte noch vorgelegt werden.

Ergänzung Juristische Stellungnahme 230620:

Die Zustimmung des Grundeigentümers zur Änderung des ÖROK ist bereits erteilt worden. Die geplante Änderung des ÖROK ist jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen, da die Änderung eine großflächige Reduktion des im alten ÖROK ausgewiesenen Baulandes bedeutet. Durch die Rückstellung in Nutzung Freiland eines großflächigen Streifens zum Dornhäuslgerinne hin, ist eine Pufferzone von der geplanten Widmung Wohngebiet hin zur Mischgebietswidmung erstellt worden, die einen möglichen Nutzungskonflikt zwischen den Widmungen jedenfalls beseitigt. Insgesamt ist daher eine Verbesserung im ÖROK in diesem Bereich zu erreichen, die im öffentliche Interesse gelegen ist.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 700,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.6.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.

h.mussner

Anlagen Antrag:

ÖROK Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 26.05.2020

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 26.05.2020

Diskussion:

Die Vorsitzende erteilt das Wort an den Raumordnungsreferenten GR Schmidt. Dieser erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Götz stellt fest, dass in der Gemeinde ein Baulandüberhang gegeben ist. Für ihn stellt sich hier die Sinnhaftigkeit, in dieser städtischen Randlage ein Gewerbegebiet in Bauland umzuwidmen, zumal in Wörgl eher ein Mangel an Flächen für betriebliche Nutzung besteht. Für die verbleibenden Flächen zur gewerblichen Nutzung wäre dies somit sehr schwer umzusetzen, da seiner Meinung nach jedenfalls Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind.

Zudem bemerkt GR Götz, dass die Durchführung der Umwidmung aufgrund von Geldmangel des Grundstücksbesitzers erfolgen soll. Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgrund von Geldmangel durchzuführen sieht er kritisch und wird er dem vorliegenden Antrag jedenfalls nicht zustimmen.

GR Riedhart widerspricht GR Götz. In unmittelbarer Nähe sind bereits 2 Einfamilienhäuser situiert. Da der Abstand zum nächsten gewerblichen Betrieb doch etwas größer ist, sieht er kein Problem, hier Reihenhäuser zu errichten.

GR Götz führt zudem an, dass das Technische Büro für Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG eine sehr kritische Stellungnahme abgegeben hat.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.05.2020, Zahl AE ÖROK_Pinnerdorf_Gst_633_1_ua durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

Grundstück 633/1 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 1.547 m²

von: baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung, Zähler G-, Zeitzone zA, Dichtestufe D

in: baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung, Zähler W 27, Zeitzone z1, Dichtestufe D2

sowie

Ergänzung behördliche Maßnahmen betreffend des Zählers 27 in § 8 des Verordnungstextes wie folgt:

lit zz) 27 Weiterentwicklung bestehendes Wohngebiet Pinnerdorf

Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes entlang der Gemeindestraße Pinnerdorf in nördliche Richtung zur Schaffung von mindestens 5 Bauplätzen. Für diesen überwiegend durch freie Einfamilienhausbauten charakterisierten Bereich ist bei der Erstellung eines Bebauungsplanes weiterhin eine vergleichbare Siedlungsstruktur sicherzustellen. Eine Verdichtung im Sinne einer gekuppelten Bauweise ist zulässig.

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

Grundstück 633/1 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 2.912 m²

sowie Grundstück 634 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 61m²

von: baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung, Zähler G-, Zeitzone zA, Dichtestufe D

in: landwirtschaftliche Freihaltefläche

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. .207 KG Wörgl-Rattenberg (Innsbrucker Straße 28)

Sachverhalt:

Herr [REDACTED], einer der Eigentümer der Liegenschaft .207 (KG Wörgl-Rattenberg) -Innsbrucker Straße 28 - hat um Widmungsänderung angesucht, damit die Beschränkung der beiden Betriebswohnungen aufgehoben werden kann.

Begründet wird dies damit, dass er auf Grund der Übersiedelung in den Neubau gegenüber (Innsbrucker Straße 25), das Geschäft und die Wohnung verkaufen muss. Ein Verkauf der Wohnung inkl. Geschäft ist aus seiner Sicht durch die Bindung (Betriebswohnung) nicht möglich und daher für ihn existenzbedrohlich.

Laut Grundbuchsauszug ist [REDACTED] Eigentümer der nördlichen Wohnung Top A und Eigentümer des Geschäftslokales G1 im Erdgeschoß. Die südliche Wohnung ist im Eigentum der T & R Immobilien GmbH, die kein Geschäftslokal auf dieser Liegenschaft besitzt.

Um einen Verkauf der Wohnung Top A unabhängig vom Geschäftslokal zu ermöglichen, ist eine Umwidmung von derzeit Mischgebiet (Mb) in eine Widmung mit Teilfestlegungen im EG – Mischgebiet beschränkt (Mb) und im OG Mischgebiet (M) notwendig. Mit dieser Widmungsänderung wird auch die Einschränkung der Wohnung Top B im 2. OG aufgehoben.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 08.06.2020, Zahl 531-2020-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes .207 (KG Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück .207 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m² von

Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

rund 873 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 873 m² in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: an der Nordwestfassade zur B171 Innsbrucker Straße dürfen keine offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein; jede Wohnung muss einen lärm-abgeschirmten, an einen Aufenthaltsraum angeschlossenen Freibereich aufweisen.

sowie

ab 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 873 m² in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: an der Nordwestfassade zur B171 Innsbrucker Straße dürfen keine offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein; jede Wohnung muss einen lärm-abgeschirmten, an einen Aufenthaltsraum angeschlossenen Freibereich aufweisen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.06.2020

Fachliche Stellungnahme:

Auf Grund der im Schallgutachten vorgegebenen Maßnahmen bezüglich des Straßenlärms werden die Vorgaben hinsichtlich Lärmschutz erfüllt. Auf Grund des Bestandes ist nicht davon auszugehen, dass es Beeinträchtigungen betreffend der gewerblichen Nutzung gibt.

Juristische Stellungnahme:

Bei Einhaltung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ist die Umwidmung zu empfehlen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(27.4.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.06.2020
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.06.2020

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 08.06.2020, Zahl 531-2020-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes .207 (KG Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück .207 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m² von

Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

rund 873 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40

(6) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1

m² in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 873

m² in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: an der Nordwestfassade zur B171 Innsbrucker Straße dürfen keine offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein; jede Wohnung muss einen lärmabgeschirmten, an einen Aufenthaltsraum angeschlossenen Freibereich aufweisen.

sowie

**ab 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 873 m²
in**

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: an der Nordwestfassade zur B171 Innsbrucker Straße dürfen keine öffenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein; jede Wohnung muss einen lärmabgeschirmten, an einen Aufenthaltsraum angeschlossenen Freibereich aufweisen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

5.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 267/30 (KG Wörgl-Kufstein) Simon Prem-Straße

Sachverhalt:

Frau [REDACTED], Miteigentümerin des Gst 267/30 (KG Wörgl-Kufstein) hat um eine Grundteilung angesucht (siehe Teilungsplan). Die Teilfläche sollte dem Gst 267/26 (KG Wörgl-Kufstein) zugeschrieben werden, da sie ursprünglich geplant hatte, ihr Einfamilienhaus in diesem Bereich zu realisieren.

Da jedoch das Gst 267/30 (KG Wörgl -Kufstein) ursprünglich als Straße geplant war (siehe Bauansuchen Hofer Karl) und die Widmung Freiland aufweist, wurde von Frau [REDACTED] eine Widmungsänderung im Wohngebiet angeregt.

Der Technikausschuss hat am 12.05.2020 in der Vorberatung empfohlen, den Vorschlag des Bauamtes, zumindest eine Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer mit einer Breite von 3 m sicherzustellen, nicht Folge zu leisten, die Widmung durchzuführen und die Teilgrundstücke jeweils den beiden Grundstücken 267/26 und 267/27 (KG Wörgl-Kufstein) zuzuschreiben, obwohl in diesem Bereich eine Hauptwasserleitung liegt und ein Bauverbot der ursprünglichen Straße für einen Streifen mit einer Breite von 4 m besteht (siehe Plan Stadtwerke)

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.04.2020, Zahl 531-2020-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 267/30 (KG Wörgl Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 267/30 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 253 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Durch die geplante Widmungsänderung wird seitens der Stadtgemeinde Wörgl auf die Möglichkeit einer Durchwegung verzichtet. Da Frau [REDACTED] auf der Gp. 269/2 (KG Wörgl-Kufstein) ihr Einfamilienhaus errichten will, ist weder eine Grundteilung noch eine Umwidmung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Der Antrag soll auf Wunsch von Bürgermeisterin Hedi Wechner zurückgestellt werden.

Juristische Stellungnahme:

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Bereich außerhalb des Öffentlichen Gutes. Die Kennzeichnung als Straße wurde nie für den Gemeingebrauch gewidmet. Eine Rückwidmung in Bauland Wohngebiet ist somit zu befürworten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 750,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.6.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 27.04.2020
Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.05.2020

Diskussion:

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Götz stellt fest, dass auf diesem Grundstück ursprünglich eine Straße geplant war. Zusätzlich besteht dort ein Bauverbot, da die Hauptwasserleitung der Stadt bzw. der Stadtwerke Wörgl GmbH durch das Grundstück führt. Er spricht sich für die Schaffung einer Durchwegung für Radfahrer und Fußgänger auf diesem Grundstück aus. Zumal für diesen Ortsbereich ein Wegekonzept vorliegt - von der Salzburger Straße bis zur Franz Kranewitter-Straße. Es wäre nicht sinnvoll, diesen Teil aus dem Wegekonzept herauszunehmen. Er fragt nach, ob das Wegekonzept vorgelegt werden kann.

Die Vorsitzende stellt die Frage an GR Schmidt, ob dieses Wegekonzept derzeit noch besteht. GR Schmidt und Dr. Egerbacher ist ein aufrecht bestehendes Wegekonzept für diesen Bereich nicht bekannt.

Die Vorsitzende erklärt, dass in diesem Bereich vor langer Zeit ein Weg bestand. Dieser wurde jedoch aufgelassen. Aus diesem Grund ist in diesem Bereich noch Freiland verzeichnet. Es besteht jedoch derzeit keine Absicht, dort einen Weg zu errichten. Der Weg wurde – soweit sie weiß - auch aus den Plänen gestrichen. Das heißt, diese Fläche muss nicht als Weg berücksichtigt werden.

GR Mey fände es schon sehr wichtig, hier eine Durchwegung zu schaffen. In der Stadt wurde unlängst eine angedachte Durchwegung ebenfalls nicht genehmigt. Bebaut kann diese Fläche wegen der sich dort befindlichen Kanäle nicht werden. Sie wird dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen.

GR Riedhart ist der Meinung, dass es nicht im Ermessen der Gemeinde liegt, hier eine Durchwegung zu schaffen, da der Grundstückseigentümer mit einer Durchwegung nicht einverstanden ist.

GR Mag. Madersbacher schließt sich der Ausführung von GR Riedhart an. Es wird immer versucht, Durchwegungen zu schaffen, ohne die Zustimmung der jeweiligen Grundstücksbesitzer ist dies jedoch nicht möglich. Soweit sie weiß, handelt es sich beim angesprochenen Wegekonzept um einen Uraltplan. Deshalb ist es auch keinem Sachverständigen erinnerlich, dass hier jemals ein Weg bestand.

Die Vorsitzende stellt fest, dass hier sehrwohl Gespräche mit dem Grundstückseigentümer geführt wurden. Eine Durchwegung wird nicht gewünscht.

StR Ing. Dander erklärt, dass er sich seit mehr als 20 Jahren mit Geh- und Radwegkonzepten in Wörgl befasst. Dieser besagte Weg stand nie zur Debatte. Hätte man für diesen Bereich keinen Antrag auf Änderung im Flächenwidmungsplan vorliegen, würde dieser Bereich auch weiterhin als Freiland eingetragen bleiben.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.04.2020, Zahl 531-2020-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 267/30 (KG Wörgl Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 267/30 KG 83020 Wörgl-Kufstein

**rund 253 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5.4. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 269/2, 267/26, 267/30 (TF) (KG Wörgl-Kufstein) Michael Unterguggenberger-Straße/Simon Prem-Straße

Sachverhalt:

Frau [REDACTED], Grundeigentümerin der Gste 267/2 und 267/30 (KG Wörgl-Kufstein) sowie Miteigentümerin des Gst 267/30 (KG Wörgl-Kufstein), hat den Pachtvertrag für den Kinderspielplatz mit der Stadtgemeinde gekündigt und möchte zunächst auf dem Grundstück 269/2 (KG Wörgl-Kufstein) ein Einfamilienhaus errichten.

Das Grundstück 267/26 (KG Wörgl-Kufstein) soll zu einem späteren Zeitpunkt bebaut werden. Zuvor sollte aber die Grundparzelle 267/30 (KG Wörgl-Kufstein), die zu gleichen Teilen den Grundeigentümern der Gste 267/26 und 267/27 (KG Wörgl-Kufstein) gehören, geteilt und den jeweiligen Grundstücken zugeschlagen werden.

Der Ausschuss hat über die geplante Bebauung beraten und empfohlen, dem Wunsch der Grundeigentümerin nachzukommen und zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung für beide Grundstücke einen Bebauungsplan vom Raumplanungsbüro Terra Cognita ausarbeiten zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 03.06.2020, Zahl BBPL_2020_M_Unterguggenbergerstr Gp_269_2_267_26, im Bereich der Gp. 269/2, 267/26 und 267/30 KG Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.05.2020

Fachliche Stellungnahme:

Mit der Festlegung der Mindestbaudichte von 1,0 für beide Grundstücke wird das untere Limit - hinsichtlich dem Ziel des sparsamen Umganges mit Grund und Boden - festgelegt. Die max. BMD von 2,8 ermöglicht eine zukünftige Nachverdichtung (Erweiterung). Eine geordnete Entwicklung der beiden Grundstücke ist mit der Festlegung der min. und max. BMD sichergestellt.

Juristische Stellungnahme:

Die festgelegten Bauplatzgrößen mit etwa 900 m² liegen etwas über den Vorgaben für die bodensparende Bauweise. Da der Grundstücksbestand jedoch ein Altbestand ist, kann die bestehende Größe akzeptiert werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
----------------------	-------------------------	------------------------------------

€ 500,00	Keine	J
----------	-------	---

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.6.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.

h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 03.06.2020

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 03.06.2020

Diskussion:

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Götz stellt fest, da der vorhergehende Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes von Seiten der Wörgler Grünen abgelehnt wurde, wird auch vorliegendem Antrag um Erlassung des Bebauungsplanes nicht zugestimmt, dies aufgrund der fehlenden Durchwegung.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 03.06.2020, Zahl BBPL_2020_M_Unterguggenbergerstr Gp_269_2_267_26, im Bereich der Gp. 269/2, 267/26 und 267/30 KG Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5.5. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 241/2 (KG Wörgl-Kufstein) Salzburger Straße 75

Sachverhalt Bericht 33tech040220:

Die Fa. T & R Immobilientreuhand GmbH hat die Absicht, auf der Gp. 241/2 KG Wörgl-Kufstein eine Wohnanlage zu errichten.

Im dreigeschossigen Gebäude sollen 9 Wohneinheiten (nur 2-Zimmer-Wohnungen) untergebracht werden, die vermietet werden sollen.

Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt entlang der östlichen Grundgrenze

Im Untergeschoss sind die erforderlichen Stellplätze, die Kellerabteile und der Technikraum untergebracht.

Die Besucherparkplätze sind in einer Parkbucht entlang der Salzburger Straße vorgesehen.

Das Bauamt wurde von der T & R Immobilientreuhand GmbH gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, die nach Abstimmung mit dem Raumplanungsbüro am 04.12.2019 an die T & R Immobilientreuhand GmbH übermittelt wurde.

Der Planer und der Bauwerber wurden am 09.12.2019 nochmals auf die Lärmbelastung durch die B 171 und die Salzburger Straße (Lärmkarte) hingewiesen.

Sachverhalt Bericht 34tech100320:

Im Zuge der Freigabe der Tagesordnung wurden das vorliegende Projekt und die Empfehlung des Bauamtes vom 04.12.2020 mit Bürgermeisterin Wechner und dem Raumordnungsreferenten GR Schmidt besprochen. Die Empfehlungen des Bauamtes sind schlüssig und werden bestätigt, speziell das Ausrichten der Wohnungen nach Süden auf Grund der Lärmbelastung.

Die vom Bauamt vorgeschlagene maximale Baumassendichte von 2,7 kann aus der Sicht von Bürgermeisterin Wechner überschritten werden, falls das Projekt ökologisch und nachhaltig gebaut wird.

Sachverhalt 36tech160620:

Der Technikausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.03.2020 empfohlen, einen Bebauungsplan ausarbeiten zu lassen, damit das von der Firma Ortesta GmbH vorgelegte Projekt vom März 2020 mit einer BMD in Höhe von 2,97 und 3 Vollgeschossen ausgeführt werden kann. Auf Textliche Festlegungen als Vorgabe für eine begrünte Fassade wurde seitens der Stadtgemeinde Wörgl (Besprechung vom 26.05.2020) verzichtet. Auch soll der Bebauungsplan, wie in der Raumordnung vorgesehen und vom Bauamt empfohlen, nicht über den gesamten zusammenhängenden Bereich gelegt werden.

Ein Verschieben des Gehsteiges zur Schaffung von Besucherparkplätzen kann von der Stadtgemeinde Wörgl nicht akzeptiert werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.05.2020, Zahl BBPL_2020_Salzbürger_Straße_75_Gp_241_2, im Bereich der Gp. 241/2 KG Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.05.2020

Fachliche Stellungnahme:

Seitens des Bauamtes wird auf die Empfehlung in der Besprechung vom 04.12.2019 verwiesen, vor allem auf die Ausrichtung der Wohnungen infolge der Lärmbelastung der beiden Straßen für die Bewohner.

Juristische Stellungnahme:

Der vorliegende Bebauungsplan kann aus rechtlicher Sicht befürwortet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.6.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.05.2020
Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.05.2020

Diskussion:

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Riedhart spricht die Visualisierung des Projektes an, insbesondere die Vertikalbegrünung und fragt nach der tatsächlichen Ausführung.

Die Vorsitzende stellt fest, dass hier eine Vertikalbegrünung nicht machbar ist. Stattdessen soll ein begrüntes Dach errichtet werden. Zudem wird ein Balkon einer Wohnung abgedreht, um die Wohnqualität entsprechend zu erhöhen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.05.2020, Zahl BBPL_2020_Salzburger_Straße_75_Gp_241_2, im Bereich der Gp. 241/2 KG Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.6. Antrag Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 464/5 (KG Wörgl-Rattenberg) – Innsbruckerstraße

Sachverhalt:

Die Firma Riedhart plant die Erweiterung des Tiefkühlagers im östlichen Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes. Die Eingabepläne für diese Erweiterung wurden am 13.03.2020 beim Bauamt eingereicht.

Die Baugenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn im Bebauungsplan das höchstzulässige Ausmaß im östlichen Bereich des Tiefkühlagers geändert wird.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.06.2020, Zahl BBPL_AE_2020_Achleitner_Riedhart, im Bereich einer Teilfläche des Gst 464/5 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.06.2020

Fachliche Stellungnahme:

Durch die geplante Erweiterung des Tiefkühlagers sind keine wesentlichen Änderungen des Betriebes notwendig. Die Bestimmungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes bleiben, bis auf die Änderung der Gebäudesituierung im östlichen Bereich des Tiefkühlagers (rot markiert), unverändert.

Juristische Stellungnahme:

Keine Stellungnahme erforderlich!

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(9.6.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.

h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.06.2020
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.06.2020

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.06.2020, Zahl BBPL_AE_2020_Achleitner_Riedhart,

im Bereich einer Teilfläche des Gst 464/5 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.7. Antrag Geh- und Radweg sowie gebührenpflichtige KPZ Ladestraße

Sachverhalt:

Derzeitige Situation

In der Ladestraße wurde im Jahr 1992 von der BH Kufstein auf der Westseite der Straße ein Geh- und Radweg mit Benützungspflicht verordnet. Der Radweg beginnt bzw. endet im Norden ca. 30 m entfernt von der Kreuzung mit dem Angather Weg. Hier müssen die Radfahrer 30 m vor der Kreuzung die Straße zum rechten Fahrbahnrand hin queren. In Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist diese Situation nicht ideal.

Im Süden endet der Radweg ca. 90 m vor der Kreuzung mit der Salzburger Straße und führt Richtung Westen in die Gottlieb Weißbacher-Straße. Der Geh- und Radweg ist im Schnitt ca. 3 m breit und muss von den Radfahrern in beiden Richtungen und den Fußgängern benützt werden. Dies kann zu beengten und gefährlichen Situationen führen.

Das Hauptproblem liegt bei den beiden Bushaltestellen in der Ladestraße. Bei der Verordnung des Geh- und Radweges wurde es offensichtlich übersehen, dass die Bushaltestellen direkt am Radweg liegen, was lt. Auskunft des Sachverständigen vom Land Tirol nicht bewilligungsfähig ist.

Problem

Durch die neue Markierung auf der Ladestraße (nach Kreuzung Angather Weg), welche die Radfahrer von der Straße auf den Geh- und Radweg leitet, benützen die Radfahrer nunmehr den Radweg – was sie vorher offensichtlich nicht gemacht haben. Im Bereich der Haltestellen kommt es dadurch zu Beschwerden der durchwegs älteren Menschen, die auf den Citybus warten und sich durch die vorbeibrausenden Radfahrer gefährdet fühlen.

Lösungsvorschlag

Durch die Rücknahme des verordneten Geh- und Radweges wäre der status quo wieder hergestellt – das heißt, die Radfahrer benützen die Straße, was lt. RVS bei Tempo 30 km/h kein Problem darstellt. Der Gehsteig wäre den Fußgängern vorbehalten und es wären keine baulichen Maßnahmen an den Haltestellen erforderlich, also keine Kosten.

Variante 1

Verordnung eines Geh- und Radweges ohne Benützungspflicht (quadratisches Verkehrszeichen) nur in Richtung Süden. Die Radfahrer in Richtung Angather Weg benützen den rechten Fahrbahnrand. Bei dieser Variante müssten die Haltestellen umgebaut werden – die Busbucht wird als Aufstandsfläche mit einem Hochbord-Randstein von der Fahrbahnhaltestelle abgetrennt.

Variante 2

Anstatt der gebührenfreien Kurzparkzone (Längsparkplätze) wird ein vom Gehsteig abgetrennter Radweg mit Benützungspflicht in beide Richtungen hergestellt. Dies ist jedoch nur mit einem direkten Anschluss an den Angather Weg sinnvoll (Grundablöse erforderlich) bzw. mit einer stufenweisen Umsetzung eines durchdachten Radwegkonzeptes.

Sachverhalt neu (36tech160620)

Nach eingehender Diskussion im TA vom 12.05.2020 wurden die bevorzugten Maßnahmen vom BA geprüft. Darauf aufbauend werden vom BA folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Um einen Konflikt zwischen Radfahrer und Personen, welche auf den Citybus warten, zu verhindern, wird die Haltestelle Ladestraße/Peter Anich-Straße als Fahrbahnhaltstelle ausgeführt. Dabei wird die Busbucht als Aufstandsfläche für die Fahrgäste umgestaltet (siehe Beilage 1)
2. Die Haltestelle Ladestraße/Anton Bruckner-Straße wird ca. 80 m Richtung Süden verschoben. In diesem Bereich wurde bereits eine Busbucht errichtet, aber bisher noch nie verwendet (siehe Beilage 2).
3. Der Geh- und Radweg an der Westseite der Ladestraße (derzeit mit Benützungspflicht für alle Radfahrer) wird neu verordnet in einen Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht für Radfahrer nur in Richtung Süden (M4). Somit können Radfahrer auf der Ladestraße in Richtung M4 den Radweg oder die Straße benützen.
4. Für Radfahrer in Richtung Norden/Angather Weg wird ein Radfahrstreifen mit einer Breite von 1,5 m als Mehrzweckstreifen markiert. Somit verbleibt eine Fahrbahnbreite von 2,75 m in beide Richtungen. Im Begegnungsfall Bus/Bus bzw. LKW besteht die Möglichkeit, über den Radfahrstreifen auszuweichen (siehe Beilage 3).
5. Derzeit gibt es in der Ladestraße eine gebührenfreie Kurzparkzone bis zu 3 Stunden. Diese soll in eine gebührenpflichtige KPZ umgewandelt werden (Diskussion TA).
6. Mit der endgültigen Sanierung der Fernwärmekünette im Jahr 2021 (Aufbringen einer Deckschicht) werden auch die gepflasterten Straßenmugl (erhöhte Straßenabschnitte in den Kreuzungsbereichen) geschliffen bzw. mit einer moderaten Neigung asphaltiert.

Anlagen:

- Beilage 1 Haltestelle Ladestraße/Peter Anich-Straße
- Beilage 2 Haltestelle Ladestraße/Anton Bruckner-Straße
- Beilage 3 Radfahrstreifen Ladestraße

Die Bedeckung soll aus dem Haushaltskonto 1/612-002 erfolgen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 8.000,00	-	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.6.2020):

1/612-002(Straßenbauten - Projekte): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.
h.mussner

Beschlussvorschlag (36tech160620):

Der Gemeinderat beschließt

1. Die Umgestaltung der Haltestelle Ladestraße/Peter Anich-Straße in eine Fahrbahnhaltestelle zur Trennung vom Geh- und Radweg.
2. Die Verlegung der Haltestelle Ladestraße/Anton Bruckner-Straße in die bestehende Busbucht ca. 80 m südlich.
3. Die Verordnung eines Geh- und Radweges ohne Benützungspflicht in Richtung Süden (M4).
4. Die Markierung eines Radfahrstreifens mit einer Breite von 1,5 m in Richtung Norden (Angather Weg).
5. Die Verordnung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Ladestraße.

Die Vorsitzende erteilt das Wort an den Verkehrsreferenten StR Ing. Dander. Dieser erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

Keine Diskussion**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt

6. Die Umgestaltung der Haltestelle Ladestraße/Peter Anich-Straße in eine Fahrbahnhaltestelle zur Trennung vom Geh- und Radweg.
7. Die Verlegung der Haltestelle Ladestraße/Anton Bruckner-Straße in die bestehende Busbucht ca. 80 m südlich.
8. Die Verordnung eines Geh- und Radweges ohne Benützungspflicht in Richtung Süden (M4).
9. Die Markierung eines Radfahrstreifens mit einer Breite von 1,5 m in Richtung Norden (Angather Weg).
10. Die Verordnung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Ladestraße.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.8. Antrag Radfahrstreifen und Halte- und Parkverbot Josef Stelzhamer-Straße**Sachverhalt (35tech120520):****Derzeitige Situation**

Will man von der Salzburger Straße in die Josef Stelzhamer-Straße einbiegen, wird dem gemeinen Bürger dies durch das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten – ausgenommen Zufahrt zu den Häusern ... und Radfahrer“ untersagt. Das Straßengrundstück ist zwar als öffentliches Gut (Straßen und Wege) ausgewiesen, darf aber nur als Zufahrt zum Pfarrkindergarten und zu den Häusern Josef Stelzhamer-Straße 1-5 und Salzburger Straße 22 genutzt werden.

Problem

Vor dem Pfarrkindergarten ist ein Parkverbot ausgewiesen, das Halten ist jedoch erlaubt – zum Bringen und Abholen der Kinder. Nach der Haltestelle ist kein Halte- und Parkverbot verordnet, was die Frage aufwirft, ob man (die für die Zufahrt berechtigten) entlang dem rechten Fahrbahnrand parken darf. Diese Frage ist insofern geklärt, als der rechte Fahrbahnrand ständig zugeparkt ist.

Das Problem dabei ist, dass nur mehr eine Fahrspur frei bleibt und der Citybus warten muss, wenn in der Josef Stelzhamer-Straße ein Radfahrer in Richtung Salzburger Straße unterwegs ist. Fährt der Citybus Richtung Norden, wird es für den Radfahrer gefährlich.

Lösungsvorschlag

Markiert man einen Radfahrstreifen (für KFZ nicht überfahrbar) für die Radfahrer Richtung Norden (Salzburger Straße) mit einer Breite von 1,5 m, verbleibt ein Fahrstreifen mit einer Breite von 3,0 m bis zum Gehsteig. Ein Halten und Parken wäre somit automatisch verboten. Vor dem Kindergarten wäre ein überfahrbarer Radfahrstreifen vorzusehen.

Variante

Verordnen eines Halte- und Parkverbotes von der Bushaltestelle in Richtung Norden bis zum bestehenden Halte- und Parkverbot ab Beginn der Verbauung.

Sachverhalt (36tech160620):

Beim 35Tech120520 wurde gefordert, die Anzahl der Wohnungen und der Parkplätze der Wohnanlage Josef Stelzhamer-Straße 1-5/Salzburger Straße 24 zu erheben, um prüfen zu können, ob ausreichend Parkplätze geschaffen wurden.

Hier das Ergebnis: lt. Baubescheide von 1977 und 1980 sind der Wohnanlage mit 60 Wohneinheiten insgesamt 55 Stellplätze vorgeschrieben worden, errichtet wurden 49 Tiefgaragenplätze und 6 Stellplätze auf der Nordseite parallel der Tiefgarageneinfahrt. Diese Stellplätze werden offensichtlich deshalb nicht genützt, weil der Weg zur Haustüre länger ist als der Weg von der Stelzhamer Straße aus.

Somit wäre der o.g. Lösungsvorschlag umsetzbar:

Markiert man einen Radfahrstreifen (für KFZ nicht überfahrbar) für die Radfahrer Richtung Norden (Salzburger Straße) mit einer Breite von 1,5 m, verbleibt ein Fahrstreifen mit einer Breite von 3,0 m bis zum Gehsteig. Vor dem Kindergarten wäre ein überfahrbarer Radfahrstreifen (Mehrzweckstreifen) vorzusehen. Zusätzlich wird ein Halte- und Parkverbot von der Bushaltestelle in Richtung Norden bis zum bestehenden Halte- und Parkverbot ab Beginn der Verbauung verordnet.

Anlagen:

- Radfahrstreifen Josef Stelzhamer-Straße Gesamt
- Radfahrstreifen Josef Stelzhamer-Straße Mitte
- Radfahrstreifen Josef Stelzhamer-Straße Nord
- Radfahrstreifen Josef Stelzhamer-Straße Süd

Die Bedeckung soll aus dem Haushaltskonto 1/612-002 erfolgen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 2.000,00	-	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.6.2020):

1/612-002(Straßenbauten - Projekte): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.
h.mussner

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung und Markierung eines Radfahrstreifens in der Josef Stelzhamer-Straße auf der Westseite der Straße für die Radfahrer entgegen der indirekten Einbahn (Richtung Salzburger Straße). Zusätzlich wird ein Halte- und Parkverbot von der Bushaltestelle in Richtung Norden bis zum bestehenden Halte- und Parkverbot ab Beginn der Verbauung verordnet.

Beschlussvorschlag 32GR20720:

Der Gemeinderat beschließt, in der Josef Stelzhamer-Straße ein Halte- und Parkverbot von der Bushaltestelle in Richtung Norden bis zum bestehenden Halte- und Parkverbot ab Beginn der Verbauung umzusetzen. Das Ansuchen um Verordnung des Halte- und Parkverbotes wird von der Stadtpolizei Wörgl mit allen dafür notwendigen Unterlagen (GPS-Daten etc) bei der BH Kufstein eingebracht.

Diskussion:

Verkehrsreferent StR Ing. Dander erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Aufschnaiter ist der Meinung, dass auch weiterhin Haltemöglichkeiten für das Bringen und Abholen der Kindergarten-Kinder geschaffen werden sollten.

Vzbgm. Wiechenthaler wird dem Antrag in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Das Bringen und Abholen der Kindergarten-Kinder bleibt weiterhin unvermeidbar. Wenn ein Halte- und Parkverbot nördlich dieser Bushaltestelle gegeben ist, verbleiben max. 5-6 Parkplätze. Er findet, dass dies zu wenig ist. Er ist der Meinung, dass nördlich dieser Bushaltestelle die Schaffung eines Parkverbotes genügen müsste, sodass zumindest gehalten werden kann, um die Kinder zum Kindergarten zu bringen und diese wieder abzuholen.

GR Riedhart schließt sich seinen Vorrednern an und spricht sich ebenfalls dafür aus, nördlich der Bushaltestelle ein Parkverbot zu verordnen.

Die Vorsitzende bittet um Erläuterung, warum in diesem Bereich die Verhängung eines Halte- und Parkverbotes angestrebt wird.

StR Ing. Dander erläutert, dass 2015 eine Verkehrslösung bis zum Pfarrkindergarten inkl. der Bushaltestelle ausgearbeitet wurde. Diesbezüglich wurden Bedarfserhebungen durchgeführt. Damals waren 4 Halteplätze für die Anlieferung der Kinder ausreichend. Es hat sich jedoch eingebürgert, dass die Josef Stelzhamer-Straße dazu genutzt wird, um dort den ganzen Tag kostenlos zu parken.

GR Schimanek sieht die Anlieferung und Abholung der Kinder ebenfalls problematisch. Sie stellt die Frage, ob sich der Ausschuss darüber Gedanken gemacht hat, wo die Eltern künftig mit ihren Autos halten sollen. Bei Umsetzung des vorliegenden Beschlusses wird es wohl unvermeidbar zu Konflikten kommen. Sie fragt nach einem Lösungsansatz für dieses wohl anstehende Problem.

GR Haaser bemerkt, dass durch die Schaffung eines Parkverbotes seiner Meinung nach bereits eine Lösung gefunden wäre. Ein Halten, um die Kinder in den Kindergarten zu bringen, wäre somit jedenfalls gegeben.

Die Vorsitzende bittet um Aufklärung, warum sich der Ausschuss mehrheitlich für ein Halte- und Parkverbot ausgesprochen hat.

StR Ing. Dander erklärt, dass sich an der Größe des Kindergartens nichts geändert hat. Die Bedarfszahlen sind seit 2015 dieselben. Die ausgewiesenen Aus- und Einstiegsmöglichkeiten für Eltern und Kinder sind jedenfalls gegeben. Wenn man sich den Plan genau ansieht, sind es von der Citybus-Haltestelle noch 16 m bis zur Einfahrt in die Tiefgarage. Laut § 24 der StVO ist das Halten und Parken innerhalb von 15 m vor und nach der Haltestellentafel während der Betriebszeiten verboten.

Er ist nicht bereit, im Sinne der öffentlichen Sicherheit ein generelles Halteverbot aufzuheben, um ein Parkverbot zu schaffen. Seiner Meinung nach sind ausreichend Flächen vorhanden, um die Kinder zum Kindergarten zu bringen und wieder abzuholen.

GR Götz fragt nach dem Einzugsgebiet des Pfarrkindergartens. Er stellt die Frage, ob es wirklich notwendig ist, dass die Eltern die Kinder mit dem Auto zum Kindergarten bringen. Wenn der Kindergarten für jeden fußläufig gut erreichbar ist, sieht er keine Notwendigkeit, das Kind mit dem Auto zum Kindergarten zu bringen.

Vzbgm. Wiechenthaler stellt folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat beschließt, in der Josef Stelzhamer-Straße ein Parkverbot von der Bushaltestelle in Richtung Norden bis zum bestehenden Halte- und Parkverbot ab Beginn der Verbauung umzusetzen. Das Ansuchen um Verordnung des Parkverbotes wird von der Stadtpolizei Wörgl mit allen dafür notwendigen Unterlagen (GPS-Daten etc) bei der BH Kufstein eingebracht.

Abstimmung: Ja 10 Nein 11 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Abänderungsantrag wurde abgelehnt. Der ursprünglich eingebrachte Beschluss bleibt somit aufrecht.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, in der Josef Stelzhamer-Straße ein Halte- und Parkverbot von der Bushaltestelle in Richtung Norden bis zum bestehenden Halte- und Parkverbot ab Beginn der Verbauung umzusetzen. Das Ansuchen um Verordnung des Halte- und Parkverbotes wird von der Stadtpolizei Wörgl mit allen dafür notwendigen Unterlagen (GPS-Daten etc) bei der BH Kufstein eingebracht.

ungeändert beschlossen Ja 11 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

6.1. Antrag Stadtamtsdirektion Novellierung der Verordnung für Adventmarkt

Sachverhalt:

Aktuell ist der Bereich der Adventzone um den Gradl-Angerplatz zu erweitern. Die Markttage und Marktzeiten werden um jenen Freitag eine Woche vor dem 01. Adventsonntag erweitert und die Marktzeiten um eine Stunde auf 22:00 Uhr verlängert. Im beiliegenden Schreiben sind die weiteren Änderungen rot markiert.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
----------------------	-------------------------	------------------------------------

0,00 €	0,00€	
--------	-------	--

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende geänderte Verordnung für einen Adventmarkt.

Beschlussvorschlag neu 28verw150620:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung für den Adventmarkt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird gleichzeitig die bisher geltende Verordnung außer Kraft gesetzt.

Diskussion:

Die Vorsitzende erteilt das Wort an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, GR Dr. Pertl. Dieser erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Götz stellt fest, dass vorliegendem Antrag prinzipiell zugestimmt werden kann. Allerdings sehen die Wörgler Grünen ein Problem mit der zeitlichen Erweiterung auf 22.00 Uhr. Speziell im Bereich des Gradlanger-Platzes. Dieser wird als potenzieller Konfliktpunkt betreffend Lärmbelästigung gesehen. Hier wäre seiner Meinung nach eher ein Herabsetzen der Öffnungszeiten auf 20.00 Uhr oder 19.00 Uhr angebracht. Dies mit der Begründung, dass am Gradlanger sehr viele Wohnungen sind und Probleme mit den Bewohnern vorprogrammiert sind. GR Götz hat sich die Öffnungszeiten von Adventmärkten in anderen Städten Österreichs angesehen. Es finden sich lediglich vereinzelt Adventmärkte, die bis 22.00 Uhr geöffnet sind. Die meisten schließen um 20.00 Uhr.

GR Riedhart stellt fest, dass die Errichtung des Gradlanger-Platzes sehr viel Geld gekostet hat. Er findet es wichtig, diesen Platz für Veranstaltungen zu nutzen. Die Nutzung bis 22.00 Uhr sieht er nicht als großes Problem.

Die Vorsitzende erläutert, dass seit jeher beabsichtigt wurde, den Gradlanger-Platz als Veranstaltungsort zu nutzen. Auch die Ausrichtung eines Adventmarktes wäre vorgesehen. Mit der Erweiterung der Öffnungszeit auf 22.00 Uhr sieht sie kein Problem. Sie ist der Meinung, dass der Adventmarkt von den Anrainern gut aufgenommen wird. So kann der Platz entsprechend belebt werden.

GR Huter spricht sich ebenfalls dafür aus, den Gradlanger-Platz als Veranstaltungsort zu etablieren. Eine Herabsetzung der Öffnungszeit auf beispielsweise 19.00 Uhr hält er nicht für sinnvoll. Für Berufstätige wäre diese Öffnungszeit jedenfalls nicht vorteilhaft.

Vzbgm. Wiechenthaler erklärt, dass in den Mietverträgen der Bewohner in der Wohnanlage am Gradlanger bereits festgehalten wurde, dass der Gradlanger-Platz für Veranstaltungen genutzt wird.

GR Schmidt schließt sich den Ausführungen von Vzbgm. Wiechenthaler an. Auch Platzkonzerte sollten dort stattfinden. Im vorliegenden Lärmgutachten wurde festgehalten, dass beim Gradlanger-Platz Veranstaltungen bis 23.00 Uhr abgehalten werden können.

GR Götz möchte festhalten, dass die Wörgler Grünen nicht gegen eine Bespielung des Gradlanger-Platzes sind, sie wollen lediglich eine Herabsetzung der Öffnungszeit, dies im Sinne der Wörgler Bürgerinnen und Bürger.

GR Dr. Taxacher stellt fest, dass die Bewohner in der Bahnhofstraße betreffend Lärmbelästigung gleich belastet sind wie die Bewohner der Wohnanlage am Gradlanger.

Die Vorsitzende stellt fest, dass ein Christkindmarkt für sie ein Ort des Treffens, des Zusammenkommens ist. Auch beim Christkindmarkt im Seniorenwohnheim - wo der Wunsch nach Ruhe noch viel diffiziler ist – gab es keinerlei Beschwerden betreffend Lärmbelästigung. Sie hält eine Öffnungszeit bis 22.00 Uhr am Gradlanger für durchaus gerechtfertigt. Die Anrainer des Gradlangerplatzes wussten, als sie dort einzogen, dass der Platz bespielt werden soll. Es ist ein schöner Platz und sollte dieser dementsprechend für Veranstaltungen genutzt werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung für den Adventmarkt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird gleichzeitig die bisher geltende Verordnung außer Kraft gesetzt.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

7.1. Stellungnahme der Vorsitzenden zur Nichtaufnahme des Dringlichkeitsantrages Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits

Die Vorsitzende nimmt Stellung zum nicht aufgenommenen Dringlichkeitsantrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits. Es geht im vorliegenden Antrag um eine Liquiditätsüberbrückung für das Wave. Es handelt sich um einen Kredit, nicht um einen Zuschuss und auch nicht um ein verlorenes Darlehen. Um das operative Geschäft des Wave weiterhin abwickeln zu können, wird die Gemeinde diesen Betriebsmittelkredit wohl gewähren müssen. Der Kredit wäre dazu gedacht, dass das durch die Corona-Krise zutiefst geschädigte Wave bis zum Jahresende die Probleme überbrücken kann.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Anmerkung GR Aufschnaiter zum Dringlichkeitsantrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG Gewährung eines rückzahlbaren Betriebsmittelkredits

Diskussion:

GR Aufschnaiter erklärt, dass sich die ÖVP grundsätzlich nicht gegen die Gewährung eines Betriebsmittelkredits ausspricht. Lediglich die Vorgehensweise war für sie nicht in Ordnung. Vorliegender Antrag sollte – wie gewohnt - auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Vorsitzende erwähnt ein Gespräch mit Andreas Ramsauer (Geschäftsführer Wave), der anfragte, wann ihm dieser Kredit zur Verfügung steht. Sie erklärte ihm, dass in der letzten GR-Sitzung kein Formalbeschluss gefasst wurde, der hierfür jedenfalls notwendig ist.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.3. Antrag FWL Freiheitliche Wörgler Liste Installierung eines Marktes für Berufstätige in der Bahnhofstraße

Diskussion:

Die FWL Freiheitliche Wörgler Liste bringt den Antrag betreffend Installierung eines Marktes für Berufstätige in der Bahnhofstraße ein.

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Weiterbehandlung dem Ausschuss für Verwaltung zu.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.4. Antrag Wörgler Grüne Nutzung der "Musikschule alt" für Wörgler Kultureinrichtungen**Diskussion:**

Die Wörgler Grünen bringen den Antrag um Nutzung der „Musikschule alt“ für Wörgler Kultureinrichtungen ein.

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Weiterbehandlung dem Technikausschuss sowie dem Kulturausschuss zu.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.5. Anfrage GR Haaser Begrenzungssteine bei Parkbuchten entlang der Michael Pacher-Straße**Diskussion:**

GR Haaser spricht die Parkplätze in der Michael Pacher-Straße an. Diese werden von Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten Peter Mitterhofer-Weg bringen, sehr gut genutzt. Es wurden zwischen den einzelnen Parkbuchten Steine situiert, welche für Parker ein Problem darstellen, sodass meistens in jeder Parkbucht, welche grundsätzlich für 2 Autos vorgesehen wäre, lediglich von einem Parker genutzt wird. Er fragt nach, ob hier vielleicht eine andere Lösung gefunden werden könnte.

Ing. Etzelstorfer erklärt, dass die Steine deshalb situiert wurden, da die Parker dort immer die Grüninseln befahren haben. Diese sollten so besser geschützt werden.

GR Schmidt schließt sich GR Haaser an. Er findet die Lösung mit den Steinen nicht gut. Vielleicht kann hier eine andere Lösung gefunden werden, um die Parker daran zu hindern, die Grüninseln zu befahren.

Die Vorsitzende ersucht darum, sich der Angelegenheit anzunehmen und zu überprüfen, ob hier eine andere Lösung geschaffen werden kann.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.6. Information GR Kovacevic zum Projekt Corona Soforthilfe**Diskussion:**

GR Kovacevic berichtet, dass über die Charity-Initiative „Licht für Wörgl“ die Aktion Corona-Soforthilfe ins Leben gerufen wurde. Zielgruppe sind AlleinerzieherInnen, die aufgrund von Covid19 ihre Arbeit verloren haben oder in Kurzarbeit waren und somit finanzielle Einbußen verzeichnen mussten. Diese sollen mit Einkaufsgutscheinen im Wert von € 100,00 unterstützt werden. Die Antragstellung wird über das Bürgerbüro abgewickelt. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb weniger Tage.

Er bittet die Anwesenden, die Zielgruppe auf dieses Angebot aufmerksam zu machen.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.7. Anfragen GR Götz zu öffentlichen Spielplätzen in Wörgl

Diskussion:

GR Götz stellt zum Thema Spielplätze in Wörgl folgende Anfragen:

Wieviele öffentliche Spielplätze gibt es in Wörgl?

Wieviele von den öffentlichen Spielplätzen werden von der Stadt Wörgl betrieben?

Wieviele öffentliche Spielplätze stehen auf öffentlichem Grund?

Wieviele öffentliche Spielplätze sind angepachtet?

Gibt es für den in der Michael Unterguggenberger-Straße geschlossenen Spielplatz einen Ersatz?

Die Vorsitzende nimmt zur letzten Frage Stellung. Für den Spielplatz in der Michael Unterguggenberger-Straße soll der Kunstspielplatz in der Sepp Gangl-Straße entsprechend adaptiert werden. Dies wurde bereits in die Wege geleitet.

Direkt für den Spielplatz der Michael Unterguggenberger-Straße gibt es derzeit keinen Ersatz.

Die restlichen Anfragen werden schriftlich im Gemeinderat beantwortet.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.8. Anfrage GR Götz Nutzung Wanderweg Zauberwinkl von Radfahrern

Diskussion:

GR Götz spricht den Wanderweg Kreuzweg Zauberwinkl an. Hier wurden Holzbarrieren errichtet, um die Wanderer von den talwärts fahrenden Mountainbikern entsprechend zu schützen. Er fragt nach, wer dies veranlasst hat, wie hoch die Kosten für diese „Abwehr“ waren und wer die Kosten dafür getragen hat.

GR Aufschnaiter erklärt, dass es sich bei dem Kreuzweg Zauberwinkl um einen Wanderweg handelt. Hier gab es jedoch bereits etliche Konfliktsituationen zwischen Wanderern und Radfahrern. Vom TVB wurden deshalb Holzbarrieren errichtet, um nur mehr ein fußläufiges Durchkommen auf dem Kreuzweg zu ermöglichen und ein Befahren des Waldes zu verhindern.

Von den Wegeigentümern ist - bis auf einen - dahingehend die Auskunft erteilt worden, dass eine Nutzung des Kreuzweges Zauberwinkl nur von Wanderern gewünscht ist. Das Benützen des Forstweges von Mountainbikern stellt für die Wegeigentümer kein Problem dar. Dieser sollte in weiterer Folge auch vom Land Tirol als Mountainbike-Strecke übernommen werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass die besagten Sperren vom TVB errichtet wurden. Die Kosten wurden vom TVB getragen. Sie sieht jedenfalls keine Notwendigkeit und keine Veranlassung, dass Mountainbiker diesen Kreuzweg Zauberwinkl befahren, wenn die Nutzung des Forstweges für Mountainbiker geduldet wird. Ein Bestreben wird es jedoch sein, Downhill-Strecken auszuweisen.

GR Aufschnaiter berichtet, dass die Errichtung einer Trailstrecke in Ausarbeitung ist. Der TVB steht jedenfalls hinter dieser Idee. Eine Streckenführung muss im Detail noch besprochen werden. In weiterer Folge ist auch über den Legerer-Weg eine offizielle Mountainbike-Strecke geplant. Mit den Grundeigentümern wurde jedenfalls ein Einvernehmen gefunden. Das Land hat diese Strecke jedoch noch nicht übernommen.

GR Götz merkt an, dass die Mountainbiker trotz der Absperrung den Kreuzweg nutzen.

GR Aufschnaiter merkt an, dass es hier jedenfalls um die Haftungsfrage geht. Durch die Errichtung der Absperrung besteht für den Radfahrer bei einem Unfall keinerlei Deckung.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Nicht öffentlicher Teil

8.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH Genehmigung Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt:

- **Den von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2019 zu genehmigen.**
- **Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.**
- **Den im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 96.074,95 auf neue Rechnung vorzutragen.**

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.2. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 270 Unternehmensgesetzbuch

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat empfiehlt der Generalversammlung, die Firma Gessler & Co. Wirtschaftstreuhand KG, Amraser Straße 85, 6020 Innsbruck, vertreten durch Mag. Daniel Bretschko, als Abschlussprüfer für die Wirtschaftsjahre 2019/20 und 2020/21 zum angebotenen jährlichen Pauschalhonorar in der Höhe von € 9.500,00 exkl. USt. zu bestellen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.3. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH Projekt Revitalisierung KW Kelchsau-Zwiesel, Vergabe Baulos 04 Elektrotechnik und Leittechnik sowie Baulos 05 Turbinen und Generatoren

Beschluss mit Abstimmung:

Los 5 Turbinen und Generatoren:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom 08.06.2020, die Generalversammlung möge die Firma Troyer AG SpA in 39049 Sterzing mit der Herstellung, Lieferung und Montage der Turbinen und Generatoren zum Gesamtpreis von 1.670.000 Euro netto beauftragen.

Los 4 Elektrotechnik und Leittechnik:

Der Gemeinderat nimmt auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom 10.06.2020 zur Kenntnis, dass die Firma Troyer AG SpA in 39049 Sterzing mit dem Baulos 04 Elektrotechnik und Leittechnik zum Gesamtpreis von 570.000 Euro netto beauftragt worden ist.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 19:13 Uhr

Unterschrift Vorsitzender: